

Voraussetzungen der Ehescheidung

Die Rechtsgrundlagen für eine Ehescheidung finden sich in den Regelungen der §§ 1565 bis 1568 BGB:

§ 1565 BGB Scheitern der Ehe

(1) Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen.

(2) Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.

§ 1566 BGB Vermutung für das Scheitern

(1) Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt.

(2) Es wird unwiderlegbar vermutet dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben.

§ 1567 BGB Getrenntleben

(1) Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.

(2) Ein Zusammenleben über kürzere Zeit, das der Versöhnung der Ehegatten dienen soll unterbricht oder hemmt die in § 1566 bestimmten Fristen nicht.

Nach § 1565 BGB gilt das sog. Zerrüttungsprinzip, d.h. eine Ehe kann geschieden werden, wenn „die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen“ - kurz: wenn die Ehe gescheitert ist.

Unwiderlegbar vermutet der Gesetzgeber das Scheitern der Ehe, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen bzw. dieser zustimmen.

Stimmt der andere Ehegatte der Scheidung nicht zu, gilt die unwiderlegbare Vermutung des § 1566 II BGB, wonach die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben. Dies heißt nicht, dass eine Ehe in diesem Fall erst nach dreijähriger Trennung geschieden werden darf, vielmehr, dass das Gericht bei ein- aber noch nicht dreijähriger Trennung von Amts wegen prüfen muss, ob die Ehe gescheitert ist.

Kurz: Nach einjähriger Trennung wird die Ehe regelmäßig geschieden werden.

Unabhängig von jeglicher Trennungsdauer ist die Ehe zu scheiden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den antragstellenden Ehegatten eine unzumutbare Härte darstellt (§ 1565 II BGB).

Eine unzumutbare Härte, die in der Person des anderen Ehepartners begründet sein muss, wurde von der Rechtsprechung beispielhaft bejaht in folgenden Fällen:

Körperliche Misshandlung des Ehepartners, Alkoholmissbrauch, andauernde Verweigerung des Geschlechtsverkehrs, Aufnahme einer festen Beziehung zu einem neuen Partner, mehrfache Untreue, u.s.w..

Bei der Prüfung der Frage, ob eine unzumutbare Härte vorliegt, legen die Familiengerichte einen strengen Maßstab an. Dies hat zur Folge, dass – regional unterschiedlich – beispielhaft eheliche Untreue oft nicht mehr als Härtegrund anerkannt wird, da aus diesem Grund ein großer Teil der Ehen scheitert.

Die Ehe ist somit durch das Familiengericht (FamG) zu scheiden, wenn:

- ◆ Die Ehepartner leben seit einem Jahr getrennt und wünschen einvernehmlich die Ehescheidung.
- ◆ Die Ehepartner leben seit einem Jahr getrennt und das Gericht stellt das Scheitern der Ehe fest.
- ◆ Die Ehepartner leben seit drei Jahren getrennt.
- ◆ Das Festhalten des antragstellenden Ehegatten an der Ehe würde für diesen eine unzumutbare Härte bedeuten.

Es muss ein Ehescheidungsantrag durch einen Rechtsanwalt vorliegen – sog. Anwaltszwang!

In der Praxis nur geringe Bedeutung hat die nachfolgende Bestimmung:

§ 1568 BGB Härteklausel

(1) Die Ehe soll nicht geschieden werden, obwohl sie gescheitert ist, wenn und solange die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist oder wenn und solange die Scheidung für den Antragsgegner, der sie ablehnt, auf Grund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint.

(2) (aufgehoben)

Nur in extremen Ausnahmefällen gewährt § 1568 BGB einen Bestandsschutz der Ehe, beispielhaft, wenn die Versagung der Ehescheidung das letzte Mittel ist, um einem gemeinsamen ehelichen Kind zu helfen bzw. bei schwerster Erkrankung des scheidungsunwilligen Ehepartners. Wer glaubt, gestützt auf diese Vorschrift, die Ehescheidung abwenden zu können, wird im Regelfall scheitern!